

Beitragsordnung

Sportverein Wollbach 1958 e.V.



§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen, oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages. Der geschäftsführende Vorstand legt die Gebühren und Umlagen fest.
- (2) Die festgesetzten Beitragsverpflichtungen werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde

§ 3 Beiträge

(1) <u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe pro Jahr EUR</u>
Kind/Jugendlich bis 18 Jahre	40,-
Erwachsener aktiv ab 18 Jahre	50,-
Erwachsener passiv ab 18 Jahre	30,-
Familien	90,-
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

- (2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Verbandsversicherung des Badischen Sportbundes Freiburg.

Beitragsordnung

Sportverein Wollbach 1958 e.V.



- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE15ZZZ00000355204 und der Mandatsreferenz –dies ist die IBAN-Nr. des am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmende Vereinsmitglied- jährlich zum 03. März ein. Bei Eintrittsdatum nach dem 03. März ist die Fälligkeit der 03. Juli bzw. der 03. November, oder jeweils der nächste Werktag, sollte das Datum auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen. Der erstmalige Beitrag richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vereinseintritts und wird anteilig (quartalsmäßig) berechnet. (Eintritt nach 31.03. – $\frac{3}{4}$ Beitrag, Eintritt nach 30.06. – $\frac{1}{2}$ Beitrag und Eintritt nach 30.09. – $\frac{1}{4}$ Beitrag)
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 4 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich an die Vereinsadresse Maugenharder Str. 11, 79400 Kandern-Wollbach gegenüber erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende, 31.12. kündbar. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung des Sportvereins Wollbach 1958 e.V. hat am 20.04.2018 diese Beitragsordnung beschlossen.

Wollbach, 20.04.2018